

Sondernutzungssatzung

**Satzung
der Stadt Hitzacker (Elbe) über Erlaubnisse für Sondernutzungen
an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Absatz 1 Nummern 4 und 7 sowie § 83 Absatz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) in Verbindung mit § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Hitzacker (Elbe) in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze (§ 18 Abs. 1, Satz 4 NStrG in Verbindung mit § 47 NStrG), sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet (§ 8 Abs. 1 FStrG in Verbindung mit § 5 Abs. 4 FStrG, §18 Abs.1, Satz 4 NStrG In Verbindung mit § 4 NStrG).
- (2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper (das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, die Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Rad- und Gehwege), der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 NStrG, § 1 Abs. 4 FStrG).

**§ 2
Erlaubnispflicht für Sondernutzungen**

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch). Der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Stadt Hitzacker (Elbe), soweit diese Satzung in § 7 - Erlaubnisfreie Nutzung - nichts anderes bestimmt.
Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen insbesondere:
 1. die in den Straßenraum hineinragenden Teile baulicher Anlagen wie insbesondere Sonnenschutzdächer (z.B. Markisen, Sonnensegel), Vordächer und Verblindmauern,
 2. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt,
 3. die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten (§ 8a Abs. 1 FStrG in Verbindung mit § 5 Abs. 4 Satz 1 FStrG),
 4. die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten) im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen,
 5. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften, mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen Inhalts,
 6. Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen,
 7. Werbung mit Lautsprechern,
 8. das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern,
 9. das Zurschaustellen von Tieren,
 10. motorsportliche Veranstaltungen,
 11. Plakatierungen,
 12. alle hier nicht aufgezählten Tatbestände, die im Kostentarif der Sondernutzungsgebührensatzung enthalten sind.
- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1 (§ 19 NStrG).
- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht und nach ortsrechtlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungssatzung nicht ersetzt.

§ 3 Erlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen versehen werden (§ 18 Abs. 2 NStrG, § 8 Abs. 2 FStrG).
- (2) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden.
- (3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.
- (4) Der/die Inhaber/in der Sondernutzungserlaubnis hat gegen die Stadt keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 4 Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- (1) Die Plakatierung ist ausschließlich in der Größe DIN A 2 auf den von der Stadt Hitzacker (Elbe) zur Verfügung gestellten Werbetafeln zulässig. Sofern keine Werbeflächen mehr zur Verfügung stehen, kann daraus kein Anspruch hergeleitet werden, an anderer Stelle Plakatwerbung anzubringen. Beschädigungen durch Dritte oder Witterungseinflüsse führen zu keiner Kostenerstattung.
- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße benötigen die Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast. Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt, oder mehr als den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (3) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Stadt die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen (§ 18 Abs. 4 Sätze 2 und 3 NStrG, § 8 Abs. 2 a Sätze 3 und 4 FStrG).
- (4) Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel- oder sonstige Revisionsschächte, sowie Gas- und Wasserschieberkappen sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen Arbeiten am Straßenkörper erforderlich werden, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablauffrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen vermieden werden. Eine Änderung ihrer Lage hat zu unterbleiben. Die Stadt ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (5) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisher Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (6) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der/die Inhaber/in der Sondernutzungserlaubnis den Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen (§ 22 NStrG, § 8 Abs. 7 a FStrG). Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der/des Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder beseitigen lassen (§ 22 NStrG, § 8 Abs. 7 a FStrG). Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach § 70 Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) in Verbindung mit §§ 64 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen.

§ 5 Haftung

- (1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der/die Inhaber/in der Sondernutzungserlaubnis haftet der Stadt für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Sie haften der Stadt dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie haben die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Stadt aus der Art der Benutzung erhoben werden können. Sie haften ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Stadt kann verlangen, dass der/die Inhaber/in der Sondernutzungserlaubnis zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Stadt sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

§ 6 Erlaubnis Antrag

- (1) Erlaubnis anträge sind bei der Stadt mindestens eine Woche vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich zu stellen. Im Ausnahmefall kann die Stadt eine Abweichung zulassen.
- (2) Die Stadt kann eine Erläuterung durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 7 Erlaubnisfreie anzeigepflichtige Nutzungen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis, jedoch der Anzeige, bedürfen:
 1. sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einem Flächenbedarf von 0,5 m², soweit sie innerhalb einer Höhe von bis zu 3 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite, höchstens jedoch 30 cm, in den Gehweg hineinragen; die Erlaubnisfreiheit erstreckt sich nicht auf Zigarettenautomaten in der unmittelbaren Nähe von Schulen, Kindertagesstätten, Kinderspielplätzen, Jugendzentren u.s.w.;
 2. Anlagen im Straßenkörper wie Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,6 m in einen Gehweg oder 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;
 3. das Verteilen oder der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen; diese Tätigkeiten sind vor Beginn der Stadt anzuzeigen; wird diese erlaubnisfreie Nutzung beendet, so hat der bisher Sondernutzungsberechtigte die von ihm erstellten Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen; durch die Sondernutzung verursachte Verunreinigungen sind -auch über den sondergenutzten Bereich hinaus- unverzüglich zu beseitigen;
 4. die Anlage von Baustellenzufahrten bis zu 5 m Breite im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen;

Sondernutzungssatzung

5. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast;
 6. Bauliche Anlagen, die infolge von Grundstücksveräußerungen für öffentlichen Verkehrsraum oder aufgrund alter baupolizeilicher Forderungen oder zum Hochwasserschutz in den Straßenraum ragen;
 - 7 vorübergehende Anbringung oder Aufstellung von Fahnen, Wimpeln, Baumgrün, Beleuchtung u.ä. aus Anlass von Volksfesten, kulturellen und öffentlichen Veranstaltungen, sowie für Zwecke der Weihnachtsdekoration;
 8. das Aufstellen von Straßenmöblierung (Bänke, Stühle, etc.) und Verschönerungen (Blumenkübel, etc.), sofern sie nicht gewerblichen Zwecken dienen und eine Gehwegbreite von mindestens 1 m verbleibt;
 9. der Straßenanliegergebrauch für die Bereitstellung von Abfallbehältern, -säcken und ähnlichen Behältnissen, einschließlich Sperrmüll, am jeweiligen Abfuhrtag.
- (2) Für die Anforderungen der Anzeige gilt § 6 entsprechend.
- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

§ 8

Einschränkung erlaubnisfreier anzeigepflichtiger Sondernutzungen

Erlaubnisfreie anzeigepflichtige Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs oder der Ortsbildgestaltung, dieses erfordern.

§ 9

Sondernutzungsgebühren

- (1) Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Stadt als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen, richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Hitzacker (Elbe) in der zurzeit geltenden Fassung.
- (2) Für die Erteilung einer Erlaubnis werden Gebühren nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Samtgemeinde Elbtalaue erhoben.

§ 10

Übergangsregelung

Sondernutzungen, für die die Stadt vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 61 NStrG und § 23 FStrG hinaus folgendes:

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG handelt, wer

Sondernutzungssatzung

- entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
 - entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablaufriegen , Kanalschächte, Hydranten, Kabel- und sonstige Revisionsschächte oder Gas- und Wasserschieberkappen freihält,
 - entgegen § 4 Abs. 4 oder § 7 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt oder
 - entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung die durch Sondernutzung verursachte Verunreinigung - auch über den sondergenutzten Bereich hinaus - nicht unverzüglich beseitigt,
entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung den Erlaubnisantrag nicht oder nicht rechtzeitig stellt,
entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung die erlaubnisfreie Nutzung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.
- In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EURO geahndet werden.

- (2) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 70 NVwVG in Verbindung mit §§ 64 ff. des Nds. SOG bleibt unberührt.

§ 12 Märkte

Für die öffentlichen Märkte (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Hitzacker (Elbe) in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Der Stadtdirektor